

Anzeige zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle (Brennanzeige)

Bürgermeister als Ordnungsbehörde
der Stadt Bad Soden am Taunus
Königsteiner Straße 73
65812 Bad Soden am Taunus

Kontakt Bürgerbüro
Telefon: +49 6196 208-800
Telefax: +49 6196 208-888
E-Mail: buergerbuero@stadt-bad-soden.de

Name, Vorname

Telefon für Rückfragen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

Ich zeige gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) als Verfügungsberechtigter an, dass

am	,	von Uhr	bis	Uhr
am	,	von Uhr	bis	Uhr
am	,	von Uhr	bis	Uhr
	<i>Wochentag</i>	<i>Datum</i>	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>

auf dem Grundstück (Gemarkung): _____

im Wohngebiet: ja nein

Lage und Größe des Grundstücks: _____

unter Aufsicht folgender zwei Personen:

1. _____

2. _____

Name, Vorname, Alter, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

pflanzliche Abfälle, die auf dem oben genannten Grundstück angefallen sind und dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,

Baumschnitt oder Sonstige, bitte angeben: _____

Menge: _____ m³, verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen trockener Abfälle bei trockenem Wetter zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- oder Geruchsbelästigung herbeiführen können.

Ich versichere, die umseitigen Auflagen einzuhalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße dagegen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Unterschrift des Antragstellers

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Abbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung umseitiger Auflagen keine Bedenken. (Dies ist keine Genehmigung, die Haftung liegt beim Anzeigenden.)

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Im Auftrag

(Siegel)

Auflagen

1. Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
2. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
 2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
 3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen,
 5. zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
 6. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
 7. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
 8. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
3. Im Umkreis von
 1. 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und
 2. 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländenist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.
4. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
5. Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem Folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

**Diese Auflagen zur Brennanzeige sind einzuhalten.
Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet.**